

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1904

14 (31.3.1904)

Badische Gewerbezeitung

herausgegeben von der
Großherzoglichen Landesgewerbehalle.
Organ der Handwerkskammern.

Nr. 14.

Karlsruhe, den 31. März 1904.

37. Band.

Erscheint Freitags.

Anzeigen 25 Pfg. die dreispaltige Petitzeile.

Jahrespreis 3 Mark.

Inhalt: S. 145 bis 152. Bekanntmachung (Bibliothek betr.) — Landesverband Badischer Gewerbe- und Handwerkervereine. — Gewerbliches Unterrichtswesen. — Nützliche Patente. — Neuerungen in der Technik des Handwerks (Das Malergewerbe. IV). — Ausstellung für Feuerlösch-, Rettungs- und Polizeiwesen in Budapest. — Unsere Musterzeichnung. — Brief- und Fragelasten. — Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die Bibliothek der Großh. Landesgewerbehalle ist in den Monaten April, Mai und Juni 1904 zu folgenden Zeiten geöffnet:

Vormittags: Montag bis Samstag 10 bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr,

Nachmittags: Dienstag bis Samstag 2 $\frac{1}{2}$ bis 5 Uhr,

Abends: Dienstag und Freitag 7 $\frac{1}{2}$ bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vom Gründonnerstag bis Sonntag nach Ostern ist die Bibliothek zum Zwecke der Reinigung geschlossen.
Karlsruhe, den 23. März 1904.
Großh. Landesgewerbehalle: Meidinger.

Landesverband Badischer Gewerbe- und Handwerker-Vereine.

o Zur Beschlussfassung über die Vereinigung der beiden größten Verbände, welche in unserem Lande die Interessen des Handwerkerstandes vertreten, wurden am Sonntag den 27. d. M. die Delegierten des Landesverbandes Badischer Gewerbevereine und des Landesverbandes Badischer Handwerkervereine nach Offenburg zusammengerufen. Der Wunsch nach Vereinigung ist in beiden Verbänden schon längere Zeit vorhanden gewesen und auch öfter ausgesprochen worden; mußte man sich doch von einer gemeinsamen Vertretung der Interessen des Handwerkes einen ganz andern Erfolg versprechen. Daß nun die Vereinigung zu Stande gekommen ist, trotz aller Gegenströmungen und trotz der doch nicht unerheblichen Differenzen, welche zwischen den Grundanschauungen der Verbände bestehen, was in der Versammlung auch wiederholt zum Ausdruck kam, muß man in erster Linie dem in unserm Handwerkerstand doch in hohem Maße herrschenden Gemeinsinn zuschreiben, der es über sich bringt, persönliche Ansichten gemeinsamen Interessen hintenan zu setzen. Die Vereinigung ist mit großer Stimmenmehrheit von beiden Verbänden beschlossen worden und zwar auf Grund folgenden Vertrages; über die Aenderung der Satzungen usw. wird später beschlossen werden.

Vertrag. Zwischen dem Landesverband der Bad. Gewerbevereine vertreten durch den Präsidenten A. Niederbühl in Rastatt und dem Landesverband Bad. Handwerkervereine vertreten durch den Präsidenten F. Schmidt in Schwellingen wurde auf Grund gegenseitiger Vereinbarung folgende Abmachung getroffen:

1. Beide Verbände bilden zusammen einen Verband unter dem Titel „Landesverband der Badischen Gewerbe- und Handwerkervereine“.

2. Als Grundlage der Vereinigung gelten die Grundsätze, wie solche in der Broschüre des Befähigungsnachweises (herausgegeben vom Landesverband Bad. Gewerbevereine) Schlußfolgerung Seite 17, 18 niedergelegt sind und lauten:

Schlußfolgerungen: Nach eingehender Prüfung der Verhältnisse kommen wir am Schlusse unserer Darstellung zu dem Ergebnis, daß wir die Forderung einer gründlichen Lehrlingsausbildung, Bekämpfung des Puschertums, der Schwindelkonkurrenz und kapitalistischen Ausbeutung als berechtigt anerkennen; ebenso halten wir es für sehr wünschenswert, daß der ganze Handwerkerstand an Ansehen gewinnt, derselbe sich hebt und die Handwerker eifrig bestrebt seien, die Standesehre hoch zu halten. Wir bestreiten nur, daß die Forderungen allein durch Einführung des Befähigungsnachweises

erfüllt werden können. Wir sind der Ansicht, daß diese Forderungen sich auch ganz wohl ohne Befähigungsnachweis erfüllen lassen, ohne daß dann die Nachteile mit verbunden sind, die der Befähigungsnachweis unbedingt im Gefolge haben muß.

Die Erreichung der genannten Forderungen halten wir durch folgende Einrichtungen für möglich:

a. Tüchtige Ausbildung der Lehrlinge, und zwar technisch, theoretisch und kaufmännisch in gemeinsamer Arbeit durch Werkstatt und Schule. Es müssen nach der Richtung hin die Handwerker sowohl als auch deren Organisation, die Handwerkskammern gewissenhaft ihre Pflicht erfüllen. Die Regierungen und die Gemeinden müssen durch Gründung und Unterhaltung von gewerblichen Schulen ihrerseits nach Kräften beitragen, daß der junge Handwerker eine gründliche und gebiegene Ausbildung sich erwerben kann.

Auch den Gesellen muß in sogenannten Gesellenkursen hauptsächlich während der Winterabende Gelegenheit geboten sein, sich in den theoretischen und kaufmännischen Fächern auf ihren zukünftigen Beruf vorzubereiten zu können.

In diesem Punkt wird bis jetzt sehr wenig getan; man trifft deshalb auch unter den Handwerkern leider nicht wenige, die recht mangelhafte Kenntnisse in den theoretisch-kaufmännischen Fächern besitzen.

Die ausübenden Handwerker sollten insbesondere den Lehrlingen, Gesellen und überhaupt jedermann gegenüber ganz besonders und bei jeder Gelegenheit betonen, daß für einen Handwerker reiche Kenntnisse und ein solides Wissen notwendig sind; das ist ein vorzügliches Mittel zur Hebung des Ansehens des Handwerkerstandes.

Ein Stand, zu dem nur geringes Wissen und Können nötig ist, kann nur ein geringer, ein niederer sein, zu denen darf der Handwerkerstand nicht gehören.

b. Zur Lehrlingsausbildung sollen nur solche Handwerker berechtigt sein, die die Meisterprüfung bestanden haben und deshalb den Meistertitel führen dürfen.

Dadurch liegt die Lehrlingsausbildung in besseren Händen; die Erlangung des Meistertitels wird begehrter, und es tritt eine Scheidung ein zwischen Meister und Nichtmeister. Das Publikum weiß, mit wem es zu tun hat. Es weiß, an wen es sich wenden muß, wenn es Meisterarbeit haben will.

Ein Arbeitsverbot von Handwerkerarbeit für diejenigen, die die Meisterprüfung nicht gemacht oder nicht bestanden haben, wird kaum möglich sein. Es dürfte auch genügen, wenn die Handwerker durch den Meistertitel und die damit verbundenen, zum Teil noch zu erstrebenden Rechte, charakterisiert sind.

c. Sollten die Regierungen, Gemeinden und Korporationen diejenigen Handwerker, die bezüglich ihrer Ausbildung ihre Pflicht getan und die Meisterprüfung

bestanden haben, auch materiell unterstützen, indem sie ihre Arbeiten nur an solche Meister vergeben.

Um die hier zum Ausdruck gebrachten Forderungen zu erreichen, müßte allerdings das neue Handwerker-gesetz in einzelnen Punkten abgeändert werden. Dieses ließe sich jedoch schon erreichen durch gemeinsames Vorgehen aller Handwerker.

Eine weitere Aufgabe wäre dann noch der genossenschaftliche Zusammenschluß der Handwerker zur Hebung seiner Erwerbstätigkeit und Steigerung seiner wirtschaftlichen Lage. Hier wäre auch den Freunden des Handwerks, die nicht selbst Handwerker sind, Gelegenheit geboten durch tatkräftige Mitarbeit und nicht zuletzt durch finanzielle Unterstützung das ruhmreiche deutsche Handwerk zu unterstützen.

Die Handwerker müssen aber auch bedacht sein, nur gute und brauchbare Elemente ihrem Berufe zuzuführen, geistig normal und begabte Menschen von guter Erziehung und gutem Charakter. Nach dieser Hinsicht wurde schon lange gesündigt. Davon kommt meistens diese wilde Konkurrenz. Der Wettbewerb mit einem tüchtigen Meister von solidem Charakter ist bei Arbeitsvergebungen weitaus ein günstigerer als mit minderwertigen Leuten ohne Charakter, die oft auf Schleichwegen die eingegangenen Angebote zu erfahren suchen, um dann unterbieten zu können. Der tüchtige Meister wird richtig und genau rechnen und sein Angebot so stellen, daß auch noch etwas dabei verdient werden kann.

3. Bis zur nächsten Jahresversammlung bleibt als I. Präsident der seitherige Präsident des Landesverbandes Bad. Gewerbevereine, als II. Präsident der seitherige Präsident des Landesverbandes Bad. Handwerkervereine.

4. Bei der ersten Neuwahl muß an dem Uebereinkommen festgehalten werden, daß der Verband, welcher bisher die meisten Mitglieder zählt, die Stelle des I. Präsidenten und der andere Verband die des II. Präsidenten zu besetzen hat. Landesauschufsmitglieder je zur Hälfte, doch mindestens auf die Dauer von 2 Wahlperioden.

5. Als Grundlage des neuen Verbandes und der Vereine, sollen die bisherigen Verbands- und Vereinsstatuten des Landesverbandes Bad. Gewerbevereine gelten. Notwendig werdende Abänderungen sollen in einer besonderen Kommission zu der jeder Verband fünf Mitglieder wählt beraten werden, und sind vor der Einberufung der Landesversammlung zu vollziehen. Den Vorsitz führt der Präsident der neuen Vereinigung.

6. Genehmigung der Statuten durch die Landesversammlung der Bad. Gewerbe- und Handwerkervereine.

7. Als offizielles Verbandsorgan der neuen Vereinigung gilt die Gewerbe- und Handwerkerzeitung Mannheim, doch sollen alle Bekanntmachungen in der Zeitung „Deutsches Handwerk“ bekannt gegeben werden.

8. Vom Tage der Festsetzung der Vereinigung beider Verbände an, stehen alle Einrichtungen unter der Verwaltung des neuen Verbandsvorstandes, und hat bei jedem Verband eine Abrechnung stattzufinden, welche an den neuen Verband übergeht.

9. Die Vertreter beider Verbände geben ehrenwörtlich die Versicherung, daß weder durch ihre Person, noch durch ihre Beeinflussung irgend welche Agitation eingeleitet wird zugunsten des einen oder andern früher bestandenen Verbandes.

Wir hoffen und wünschen, daß die Offenburger Versammlung zu einem bedeutungsvollen Tag in der Geschichte des badischen Handwerks werden möge, der den Ausgang bildet gemeinsamer Tätigkeit, welche die technische und kaufmännische Fortbildung des badischen Handwerkerstandes als vornehmste Aufgabe betrachtet und so die Hebung der gewerblichen Verhältnisse des Landes zu erstreben sucht.

Bc.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Die Geschäftsräume der Großh. Gewerbeschulinspektion befinden sich jetzt Akademiestraße Nr. 67 III. Stock in Karlsruhe.

Großh. Baugewerkschule Karlsruhe. Das Sommersemester 1904 beginnt am Freitag, den 15. April d. J. An diesem Tage werden von morgens 8 Uhr ab die Aufnahmeprüfungen sowie die Einweisungen in die einzelnen Abteilungen und Klassen vorgenommen.

Die Schule besteht aus folgenden 5 Abteilungen:

- I. Hochbautechnische Abteilung. (Vorbereitung für staatliche Werkmeisterprüfung.)
- II. Bahn- und Tiefbautechnische Abteilung. (Vorbereitung für staatliche Werkmeisterprüfung.)
- III. Maschinenbautechnische Abteilung.
- IV. Elektrotechnische Abteilung.
- V. Abteilung zur Heranbildung von Gewerbelehrern. (S. Bad. Gewerbezeitung vom 15. Januar 1904 Nr. 3 Seite 35.)

Für die Aufnahme in die unterste Klasse der I., II., III. und IV. Abteilung wird das zurückgelegte 16. Lebensjahr und mindestens der Besuch einer Gewerbeschule sowie eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit verlangt. Absolventen einer gewerblichen Fortbildungsschule unterliegen besonderen Bestimmungen. Für die Aufnahme in die V. Abteilung wird das zurückgelegte 17. Jahr vorgeschrieben.

Frühere Schüler, welche länger als 7 Semester die Anstalt nicht besucht haben, sind beim Wiedereintritt verpflichtet, in den mathematischen und konstruktiven Fächern eine Prüfung abzulegen, in der sie dartun, daß sie noch mit Erfolg eine höhere Klasse besuchen können. Das weitere hierüber s. Programm § 4 S. 6.

Das Schulgeld beträgt für sämtliche Abteilungen pro Semester 30 Mark und ist ausnahmslos sofort bei

der Aufnahme zu entrichten. Dasselbe wird in der Folge voraussichtlich erhöht. Außerdem zahlt jeder neu eintretende Schüler eine Aufnahmetage von 5 Mark. Die Schüler der elektrotechnischen Abteilung haben neben dem Schulgeld für die Benutzung des Laboratoriums pro Semester noch 20 Mark zu entrichten.

Zum Besuche eines Semesters betragen die Ausgaben für Kost, Logis und Bedienung in Privathäusern 200 bis 270 M.

Die Abgabe der Programme und Anmeldeformulare erfolgt unentgeltlich durch das Sekretariat der Anstalt.

Stipendien. In dem Voranschlag für den Kreis Baden sind auch für das Jahr 1904 zur Unterstützung junger bedürftiger Leute behufs ihrer höheren gewerblichen Ausbildung 1000 Mark angefordert.

Die Handelsschule Pforzheim, der Direktion der Oberrealschule unterstellt, im übrigen aber selbständig gegliedert, schließt am 24. März ihr 13. Schuljahr. Sie umfaßt 2 Jahreskurse, deren Besuch für die im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden jungen Leute, die sich dem kaufmännischen Berufe widmen, verpflichtend ist. Außerdem zählt sie noch eine größere Anzahl nicht verpflichtender Sprachkurse. Die Schule war am Ende des Schuljahres von 203 Schülern besucht. Das neue Schuljahr beginnt am 11. April.

Mit Entschliebung Großh. Gewerbeschulrats vom 24. d. M. wurde dem Gewerbeschulkandidaten Eugen Schmitt in Billingen die etatmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers an der Gewerbeschule in Kandern übertragen.

Wichtige Patente.*

Von Dr. jur. Viberfeld.

o Wenn eine Erfindung unter Patentschutz gestellt werden soll, so wird die Anmeldung, wie als bekannt vorausgesetzt werden darf, einer außerordentlich eingehenden Prüfung unterworfen, die sich nämlich mit der Frage beschäftigt, ob die Erfindung in der Tat als neu angesehen werden kann. Dieser Eigenschaft aber entbehrt sie, wenn dieselbe zur Zeit der Anmeldung

„in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.“

Diese, dem § 2 des Patentgesetzes** entnommen Bestimmung zeigt aber zugleich, daß es außerordentlich schwierig, ja sogar unmöglich ist, mit voller Gewißheit von einer Erfindung sagen zu können, daß sie in der Tat neu sei. Wer kann die unermessliche Flut von Druckschriften, die in der zivilisierten Welt innerhalb

* Nachdruck verboten.

** Siehe Badische Gewerbezeitung 1891 S. 357.

der letzten hundert Jahre an die Öffentlichkeit getreten sind, durchforschen? Wer auch nur feststellen, was innerhalb des Deutschen Reiches selbst in Fachwerken, in Zeitschriften, in Tagesblättern u. dgl. dem großen Publikum vorgeführt worden ist? Bis zu einem gewissen Grade wird die hier ange deutete Schwierigkeit, welcher die Behörde bei Vorprüfung begegnet, dadurch gehoben, daß auch dem großen Publikum Gelegenheit gegeben wird, auf den Mangel der Neuheit hinzuweisen, noch bevor die Beschlußfassung über die Patenterteilung erfolgt ist. Jede Anmeldung wird nämlich, ehe ihr der erbetene Patentschutz zu teil wird, öffentlich ausgelegt und bekannt gemacht, und jedermann hat alsdann das Recht, Einspruch gegen die Patentierung zu erheben und letzterer gegenüber geltend zu machen, daß und aus welchen Gründen die Erfindung nicht neu sei. Ungeachtet dessen werden tatsächlich nicht wenig Erfindungen unter Patentschutz gestellt, die sich nachträglich als hierzu nicht geeignet erweisen. Vielfach tritt der ihnen anhaftende Mangel erst später zutage, oft auch haben die am meisten daran interessierten Gewerbetreibenden nicht rechtzeitig von der geschehenen Anmeldung und Auslegung Kenntnis bekommen, und so stehen sie einer abeschlossenen Tatsache gegenüber in dem Augenblicke, da ihnen zum Bewußtsein kommt, daß das Patent an und für sich nichtig sei.

Das Bestehen eines solchen Patentbesitzes aber bedeutet für jeden, dessen Geschäftsbetrieb in dem einschlägigen Gebiete liegt, eine nicht unerhebliche Beschränkung seiner gewerblichen Bewegungsfreiheit. Die patentierte Erfindung aber betrifft ein Verfahren zur Herstellung gewisser Fabrikate, und wer von dem Patentbesitzer nicht die ausdrückliche Genehmigung hierzu erworben hat, darf dieses Verfahren nicht anwenden. Aber auch selbst die Befugnis dazu wird ihm naturgemäß nur gegen Entgelt zuteil. In anderen Fällen wiederum betrifft der Patentschutz eine Maschine oder dergleichen, deren Betrieb gar nicht oder nur unter Schwierigkeiten eintreten kann. Diese Maschine aber wird, eben weil sie unter einen gewerblichen Schutztitel gestellt ist, außerordentlich teuer; ohne ein solches Monopol würde sie zu einem erheblich niedrigen Preise auf den Markt kommen. Das Interesse der Industrie und überhaupt des gesamten Gewerbeverkehrs geht also selbstverständlich darauf hin, ein Patent, das auf unhaltbarer Grundlage beruht, auch zu Falle zu bringen, und hierzu gesellt sich bei unmittelbaren Konkurrenten noch das leicht erklärliche Verlangen, den Wettbewerb zu beeinträchtigen, ihm ein wertvolles Sonderrecht zu entziehen, ihn also der Uebermacht, die er sonst genießen würde, wieder zu entkleiden.

Es entsteht nun aber die Frage, wie man sich einem solchen Patente gegenüber zu verhalten habe, und diese Frage wiederum ist nach zwei Richtungen hin zu prüfen, nämlich insofern es sich darum handelt, was zu tun sei, um die Vernichtung eines solchen an sich

haltlosen Schutztitels herbeizuführen, andererseits aber, was man dem Patentinhaber gegenüber zu beobachten habe, solange sein Schutztitel formell noch zu Recht besteht.

Was zunächst den ersten Punkt anlangt, so herrscht im Publikum vielfach die Auffassung, es genüge, sich mit einer Eingabe einer Vorstellung oder dergleichen an das Patentamt zu wenden, in diesem Schriftstück die Gründe darzulegen, aus denen ein bestimmtes Patent als nichtig angesehen werden müsse, und daraufhin um die Löschung desselben zu bitten. Da ist beispielsweise in allerneuester Zeit ein sehr weit verbreiteter Verband, der sich aus zahlreichen hervorragenden Industriellen zusammensetzt, an das Kaiserliche Patentamt mit der Erklärung herangetreten, er lege gegen ein gewisses Patent Beschwerde ein und beantrage die Löschung desselben. Eine solche Maßnahme, mag sie auch in technischer und juristischer Hinsicht noch so eingehend begründet sein, mag der Schriftsatz auch Tatsachen und Argumente mit noch so unfehlbar zwingender Beweiskraft vortragen, alles dies kann nicht zum Erfolge führen und muß als Fehlschlag von vornherein angesehen werden, weil der richtige Weg nicht eingeschlagen worden ist. Auf diesen aber verweist das Patentgesetz in § 28 ff., wo folgendes Verhalten vorgeschrieben ist: Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit eines Patentbesitzes erfolgt nur auf Antrag; dieser ist schriftlich bei dem Patentamte einzubringen und durch Tatsachen zu unterstützen. Mit ihm zugleich aber muß eine Gebühr von 50 M. eingezahlt werden, und solange diese Leistung nicht erfolgt ist, gilt auch der Antrag noch nicht als gestellt. Daraufhin wird an den Patentinhaber dieser Antrag gemeldet und ihm zugleich ein Frist von einem Monat gegeben, um sich hierauf zu erklären. Geht nun eine solche Gegenäußerung des Patentinhabers gar nicht oder nicht rechtzeitig ein, so kann das Patentamt ohne weiteres dem Antrage gemäß entscheiden und alles das, was in ihm als Tatsachen vorgelegt worden ist, als bewiesen ansehen. Es findet also hier im wesentlichen dasselbe Verfahren statt wie im Zivilprozesse, wenn eine Partei trotz gehöriger Ladung nicht erscheint.

Wenn aber der Patentinhaber dem Antrage widerspricht, also seine Gegenerklärung rechtzeitig einreicht, so wird damit das eigentliche Nichtigkeitsverfahren eröffnet, es können Zeugen und Sachverständige vernommen werden, ganz wie in einem Prozeßverfahren, und nachdem auf diese Weise das Material zusammengetragen und bereitgestellt ist, findet in förmlicher Verhandlung, zu welcher beide Parteien geladen und in welcher sie auch gehört werden müssen, die Entscheidung statt. Gegen sie wiederum kann Berufung eingelegt werden mit der Wirkung, daß in zweiter und letzter Instanz das Reichsgericht die Sachlage noch einmal zu würdigen hat. Diese Berufung muß binnen sechs Wochen nach der Zustellung der angefochtenen Entscheidung, schriftlich

und mit Gründen versehen, bei dem Patentamte eingebracht werden. Jeder andere Weg ist unzulässig und muß daher erfolglos verlaufen. Nicht minder häufig aber begegnet man Mißgriffen nach der zweiten Richtung hin: Es hat jemand mit voller Sicherheit erkannt, daß das einem anderen erteilte Patent nichtig sei, es waltet für ihn kein Zweifel darin ob, daß das bereits abhängige Nichtigkeitsverfahren zu dem erfreulichen Erfolge, nämlich zur Vernichtung des Patentbes, führen würde, und mit Rücksicht hierauf glaubt er, die Rechte, die sich aus einem solchen Schutztitel ergeben, schon jetzt vollkommen außer acht lassen zu dürfen. Wie man weiß, gewährt jedes Patent seinem Besitzer die ausschließliche Befugnis, die Erfindung gewerblich auszubeuten. Wer in diese, für ihn durch das Gesetz gesicherte Sphäre unbefugt eingreift, macht sich, wenn ihm auch nur Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, schadenersatzpflichtig, und wenn er hierum gar gewußt hat, so kann er auf Antrag auch mit öffentlicher Strafe belegt werden; das Patentgesetz bedroht ein solches Verhalten in § 36 mit Geldstrafe bis zu 5000 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr.

Diese Rechtsfolgen aber ladet unterschiedlos jeder auf sich, der ein bestehendes Patent verlegt, und es wird hierbei kein Unterschied gemacht zwischen einem gültigen und einem ungültigen Patente; der Schutz des Gesetzes kommt vielmehr ausnahmslos und gleichmäßig jedem Patente zu gute, auch wenn es sich nachträglich nicht als rechtsbeständig erweist. Sobald die Behörde eine Erfindung patentiert, schafft sie eine Tatsache, deren Respektierung sie unbedingt verlangt. Bei einer Klage wegen Patentverletzung, mag es nun auch eine Zivilklage auf Schadenersatzanspruch oder eine Strafklage sein, kann man daher zu seiner Entschuldigung nicht vorbringen, das Patent entbehre der Rechtsbeständigkeit, es verdiene vernichtet zu werden. Ist also jemand davon überzeugt, daß die für seinen Konkurrenten geschützte Erfindung im Sinne des Gesetzes nicht neu sei, so darf er sie daraufhin noch keineswegs gewerblich ausnutzen, sondern er muß zunächst den vorhin beschriebenen Weg einschlagen, um die Nichtigkeitserklärung herbeizuführen, und erst wenn diese als rechtskräftig ergangen ist, kann er den Gegenstand des Patentbes als Gemeingut betrachten. Bis dahin aber hat auch er sich unter allen Umständen jedes unbefugten Eingreifens in den für den Patentinhaber geschützten Kreis zu enthalten.

Neuerungen in der Technik des Handwerks.*

Das Malergewerbe. IV.

Von Cornelius Hebing in Leipzig.
(Schluß.)

o Nach den Berichten der ausländischen Fachpresse sind die Anstreichmaschinen in England und besonders

* Nachdruck verboten.

in Amerika schon vielfach in der Praxis in Anwendung; in Deutschland sieht und hört man sehr wenig davon, obwohl mehrere Deutsche auch als Anstreichmaschinen bezeichnete Apparate erfunden haben. Merkwürdigerweise halten die meisten deutschen Erfinder an dem Prinzip des Auftragens der Farbe mit dem Pinsel oder doch einem pinselähnlichen Werkzeuge fest, so eine von Soborski-Kosten (Posen), ein kastenartiges Gestell auf Rädern, an deren Achse Borstenbündel bezw. große Bürsten befestigt sind, die die aus dem Kasten entfließende Farbe verstreichen; ebenso ein ähnlicher, wenigstens nach den gleichen Grundsätzen konstruierter Apparat von Rzonezko-Zabrze (Schlesien), bei dem gleichfalls die aus einem Behälter austretende Farbe durch Bürsten verstrichen wird.

Beide Maschinen tragen den Stempel der Schwerefälligkeit und Unbrauchbarkeit für die Malerpraxis an der Stirne, wie auch eine andere, bei der die Farbe durch Walzen aufgetragen wird oder noch eine weitere, wo die Farbe von einem Tuchstreifen auf den Fußboden usw. aufgetragen wird; bei den beiden letztgenannten Maschinen dienen ebenfalls Bürsten zum weiteren Verstreichen der Farbe, doch ist es klar, daß der beabsichtigte Zweck in dieser Weise nur unvollkommen erreicht werden kann. — Für gewisse Zwecke und bei Verwendung bestimmter Materialien, z. B. mancher Lacke mit sehr flüchtigem Bindemittel, die zum Lackieren von ganzen Blechtafeln (in den großen Lackierwerkstätten) für die Kleinblechindustrie, Spielwaren usw., mögen solche oder ähnliche Maschinen am Plage sein, da die so lackierten Bleche dann bei hoher Temperatur (im Ofen) getrocknet werden; hierzu sind auch Maschinen viel im Gebrauch. Für die Arbeiten des Malers bezw. Anstreichers kommen solche Apparate ernsthaft nicht in Betracht.

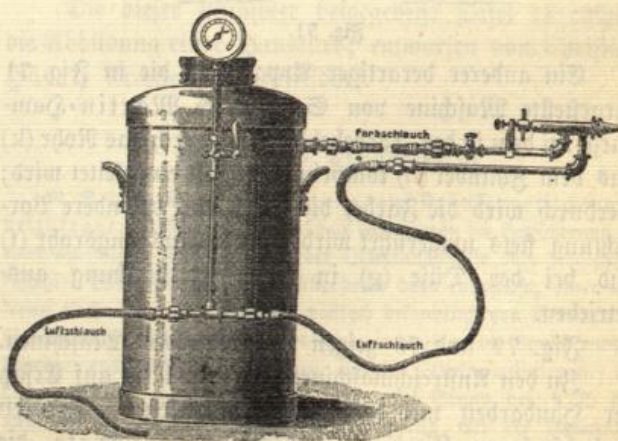


Fig. 70

Etwas mehr Aussicht auf Erfolg bieten die auf dem Prinzip der Zerstäubung der Farbe beruhenden Maschinen, die aus Amerika stammen und mit Luftdruck betrieben werden. Es gibt mehrere derartige Konstruktionen.

Die Preßluft-Anstreichmaschine von Chaf. G. Eckstein-Berlin — Fig. 70 — besteht aus einem Farbbehälter, der etwa 60 Liter enthält, und zwei Schläuchen, einen für Zuleitung der Preßluft, einen für die austretende Farbe. Dieser letztere endigt in einem Mundstück, innerhalb dessen die Farbe durch die Wirkung der komprimierten Luft zerstäubt und sodann als fein zerteilte Farbmasse auf das Anstrichsobjekt gespritzt wird. An dem Mundstück ist eine Reguliervorrichtung, die es gestattet, die Farbenzerteilung feiner oder gröber zu halten. — Die Maschine wird empfohlen zum Anstrich von Untergestellen, Güterwagen, Brücken, Eisenkonstruktionen, Gasometern, Reservoirs, Lagerhäusern usw.; es wird ihr nachgerühmt, daß man weniger Farbe verbrauche, viel Zeit erspare und gleichmäßiger Arbeit damit erziele.

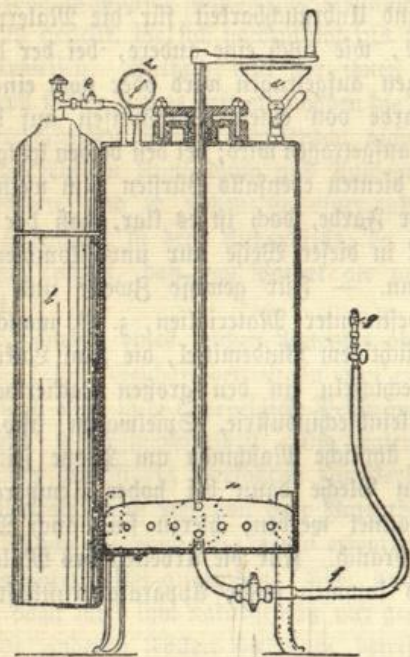


Fig. 71.

Ein anderer derartiger Apparat ist die in Fig. 71 dargestellte Maschine von Seefeld & Martin-Hamburg, bei dem in den Farbbehälter (a) durch das Rohr (k) aus dem Zylinder (b) komprimierte Luft eingeleitet wird; hierdurch wird die Farbe, die durch eine besondere Vorrichtung stets umgerührt wird, in das Ausgangsrohr (f) und bei der Düse (g) in feiner Zerstäubung ausgetrieben.

Fig. 72 und 73 zeigen amerikanische Maschinen.

Zu den Anstreichmaschinen — sofern sie auf Ersatz der Handarbeit mit dem Pinsel hinzielen — gehören auch die sogenannten Linier-(Strichzieh-)apparate, die schon seit vielen Jahren die Erfinder beschäftigen und bald in dieser, bald in jener Form austauschen; die meisten waren allerdings wenig praktisch und sind demgemäß auch bald wieder aus dem Handel verschwunden. Ein neuer Apparat ist jetzt von H. Schickler-Steglich erfunden worden; dieser besteht aus sechs verschieden

breiten (von 2 mm bis zu 4 cm) Metallscheiben, die mit einer kautschukartigen Masse überzogen sind und in schiffartigen, am Bügel des Apparates eingehängten Behältern laufen. In diesen Schiffchen ist die Farbe enthalten, die von den Walzen aufgenommen und an die Decke übertragen wird. Die Walzen sind an der Achse (mittels Schrauben) verstellbar und abnehmbar befestigt. Der ganze Apparat ist recht sinnreich, dabei doch einfach und solide konstruiert, leicht zu reinigen und von geringem Gewicht; ein vollständiger Apparat inkl. Behälter kostet 12 M. — Der Verfasser hält diese Maschine für sehr beachtenswert; die Handhabung erfordert ja etwas Übung, aber dann läßt sich wirklich recht gut damit arbeiten.

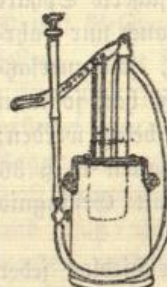


Fig. 72.

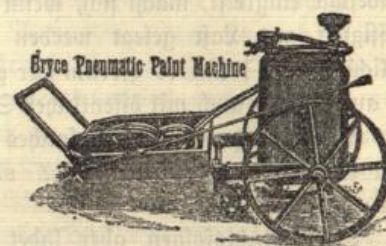


Fig. 73.

Zum Schlusse sei noch einer neueren Technik gedacht, der sogenannten Reliefmalerei, d. i. das Auftragen von leicht-plastischen Ornamenten mit einer stückähnlichen Masse (aus Kreide, Gips und Leimwasser) mittelst besonderer Apparate, sogenannten Reliefspritzen. Diese ursprünglich amerikanische Technik ist sehr geeignet zur Anfertigung gediegener, aparter Decorationen; in Amerika und auch in England ist sie sehr beliebt, während sie in Deutschland trotz aller Anregungen seitens der Fachpresse nur schwer Fuß zu fassen scheint. Durch Benützen verschieden geformter Mundstücke kann man die Form der aus der Spritze austretenden Masse wesentlich beeinflussen und die spätere Retouchierarbeit bedeutend erleichtern. Selbstverständlich erfordert diese Technik, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, wie alles andere ein gewisses Studium und Einarbeiten, sowie Verständnis für die Plastik der Formen.

Eine solche Reliefspritze wurde von H. Schickler-Steglich erfunden, sie besteht aus einem Zylinder zur Aufnahme der plastischen Masse und dem durch Federkraft selbsttätig wirkenden Druckboden, der an dem Verschlußdeckel angebracht ist. Der Zylinder wird mit der Masse je nach Bedarf angefüllt, dann der Druckboden gegen den Verschlußdeckel zurückgeschoben, durch den Hebel festgestellt und nun auf den Zylinder aufgesetzt. Dann wird der Hebel ausgelöst und durch die Kraft der auf den Druckboden wirkenden Feder wird sodann die Masse gleichmäßig aus dem Mundstück herausgepreßt. — Es ist eine sehr dankbare, relativ leicht zu erlernende Technik und es wäre wirklich zu wünschen, daß sich die Maler

damit mehr als bisher befreunden möchten, da sie in vielen Fällen anwendbar ist und guten Verdienst garantiert. Der Apparat von Schickler kostet 5 M.; ähnliche Apparate amerikanischen Systems liefert D. Böhme-Gotha*.

Damit wären wir am Schlusse unserer Betrachtung der Neuheiten im Malergewerbe angelangt. Es ist, wie wir gesehen haben, bisher noch nicht gelungen, die positive Arbeit in unserem Gewerbe durch mechanisch wirkende Apparate zu ersetzen oder in nennenswertem Umfange zu beschränken; gerade dieser Umstand aber hat andererseits doch dazu beigetragen, die allgemeine Geschäftslage im Gewerbe ungünstig zu beeinflussen, indem nämlich infolge dieses Umstandes dem Malergewerbe eine unverhältnismäßig große Anzahl von Kräften zugeströmt ist, so daß gegenwärtig tatsächlich von einer Ueberfüllung gesprochen werden kann. Dieses ist um so mehr der Fall, als der Zug der Zeit — die herrschende Mode — es nicht liebt, viele und großartige Malereien in Privathäusern wie in öffentlichen Gebäuden anzubringen, sondern sich mit einfachen Wirkungen begnügt. Umso mehr aber ist es Pflicht jedes Einzelnen, sich mit den neuesten Errungenschaften der Technik und der Theorie vertraut zu machen, um im Konkurrenzkampfe, der bekanntlich nicht immer in zarter und rücksichtsvoller Weise geführt wird, bestehen zu können.

Als geeignetste Mittel hierzu kommen, neben den Fachschulen, in denen weitere Ausbildung in speziell technischer und künstlerischer Hinsicht angestrebt wird, in erster Linie die Fachzeitungen in Betracht, in denen ein gegenseitiger Meinungsaustrausch der Angehörigen des Gewerbes ermöglicht ist, und in denen über technische, theoretische und künstlerische Fragen in reichster Abwechslung berichtet wird. Es seien daher hier die in Deutschland existierenden Malerfachzeitungen in Kürze angegeben: Malerzeitung, Leipzig** (Organ des Deutschen Malerbundes); Die Mappe mit der Deutschen Malerzeitung, München; Technische Mitteilungen für Malerei, Leipzig (Organ des Vereins zur Förderung rationeller Malweise); Berliner Malerzeitung**, Berlin (Organ der Berliner Malerinnung); Neue Deutsche Malerzeitung, Kiel (Organ des Untersuchungsamtes Kiel); Süddeutsche Malerzeitung, München (Organ des Südd. Malermeisterverbandes); Unser Malergewerbe, Leipzig; Westdeutsche Malerzeitung, Düsseldorf (Organ des Rhein.-Westfälischen Malerverbandes); Allgemeine Malerzeitung, Hamburg (Organ der Malerinnung Hamburg; Vereinsanzeiger, Hamburg (Organ der Gehilfenorganisation), Münchener Malerzeitung.

* Eine große Anzahl der beschriebenen Gegenstände ist in der Landesgewerbehalle ausgestellt.

** Liegt in der Bibliothek der Landesgewerbehalle.

Ausstellung für Feuerlösch-, Rettungs- und Polizeiwesen in Budapest.

In der Zeit vom 17. bis 21. August 1904 wird in Budapest der nächste Kongreß des internationalen Feuerwehrverbandes stattfinden und in Verbindung damit in der Zeit vom 15. bis 21. August auch eine Ausstellung für Feuerlösch-, Rettungs- und Polizeiwesen veranstaltet werden.

Die Veranstaltung des Kongresses und die Ausstellung liegt dem ungarischen Reichsfeuerwehrverbande mit Unterstützung der königlich ungarischen Regierung ob. Der Kongreß bildet folgende Gruppen: 1. präventive Feuerpolizei, Brandursachen; 2. Feuerlöschwesen; 3. Wasserbeschaffung; 4. feuerbeständige Bauten, Materialien; 5. Rettungswesen; 6. Elektrizität im Dienste der Feuerpolizei.

Die Ausstellung umfaßt Gegenstände, Modelle, Zeichnungen, Tabellen aus dem Felde des Feuerlösch- und Rettungswesens; feuerbeständige Baukonstruktionen und Materialien; Wasserleitungen und Brunnenartikel; elektrische Einrichtungen, Feuermelder, Leitungen; statistische Tabellen und Literatur der Branche.

Ausländische Firmen werden ersucht, nur Neuerungen oder Verbesserungen auf obigen Gebieten auszustellen. Die ausgestellten Gegenstände werden nicht konkurrenzen, auch werden keine Preise verteilt; jedoch wird dafür Sorge getragen sein, daß die Aussteller ihre Gegenstände praktisch vorführen und mit denselben Proben abhalten können.

Das Programm für die Ausstellung und den Kongreß, sowie die Adresse des geschäftsführenden Komitees können in der Landesgewerbehalle in Karlsruhe eingesehen werden.

Unsere Musterzeichnung.

Die dieser Nummer beigegebene Tafel 14 enthält die Abbildung einer Haustüre; entworfen von Christian Hövel, Architekt in Düsseldorf.

Brief- und Fragekasten.

R. S. in R. Die Verpflichtung, zur Krankenversicherung beizutragen, trifft den Prinzipal nur dann, wenn die Versicherung bei einer öffentlichen Kasse, also bei der Ortskrankenkasse oder dergleichen erfolgt. Wenn sich jedoch der Angestellte dazu entschließt, einer sog. freien Kasse beizutreten, wie sie vielfach bekanntlich von Vereinen zu Gunsten ihrer Mitglieder gebildet wird, so muß er die Versicherungsbeiträge ausschließlich aus seinen eigenen Mitteln aufbringen. Es ändert hieran nichts, daß diese Kasse auf Grund des § 76 des Kranken-Versicherungsgesetzes als gleichwertig mit der Gemeinde-Krankenversicherung und dergl. angesehen wird. Ob er nun dieser letzteren oder der ersteren sich anschließen will, hängt einzig und allein von dem Belieben des Arbeitnehmers selbst ab. Tritt er aus der freien Kasse aus, so erwächst hierdurch ohne weiteres für seinen Arbeitgeber die Verpflichtung, ihn bei der Ortskrankenkasse usw. anzumelden und dann natürlich auch den entsprechenden Beitrag zu der Versicherung zu tragen.

Dr. B.

Lieferung von Maschinenteilen.

Für den Steinbruchbetrieb Bormberg, Station Einheim bei Dös (Baden) sind für das Jahr 1904 erforderlich etwa

2600 Ztr. Ruhrstückkohlen I. Qualität.

Offerten, auf den Einzelpreis gestellt, verschlossen und mit obiger Aufschrift versehen, sind längstens 76.2.2

Samstag, den 9. April d. J.,
vormittags 10 Uhr,

bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, woselbst indessen die Bedingungen zur Einsicht aufliegen und Angebotsformulare erhoben werden können.

Karlsruhe, den 22. März 1904.

Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.

Wasserversorgung Ober-Schwörstadt.

Die Gemeinde Ober-Schwörstadt vergibt — vorbehaltlich höherer Genehmigung — die Erd- und Metallarbeiten für ihre neue Wasser-versorgung bestehend aus ca. 2300 m Gussrohrsträngen von 80, 50, 40 und 25 mm Lichtweite, ferner 8 Hydranten, 6 Schieber etc., sowie die Bestandteile für ca. 50 Hausleitungen. Die für die Angebote zu benützensden Verzeichnisse, welche unentgeltlich von uns bezogen werden können, sind versiegelt und mit der Aufschrift „Wasserversorgung“ versehen, spätestens bis **Montag, den 11. April, vorm. 10 Uhr**, an den Gemeinderat Ober-Schwörstadt einzusenden. 79

Karlsruhe, den 25. März 1904.

Großh. Kulturinspektion.

Bergebung von Glaserarbeiten.

Die Glaserarbeiten zum Hauptgebäude des Gymnasiums Pforzheim werden in öffentlicher Submission vergeben. Pläne und Bedingungen sind auf unserem Geschäftszimmer hier, Zirkel 8 II, zur Einsicht aufgelegt. Dasselbst sind auch die Angebote gegen Erfaß der Umdruckkosten zu erhalten.

Die Angebote sind bis zum **Montag, den 18. April 1904, vormittags 11 Uhr**, zu welchem Zeitpunkt die Submissionseröffnung stattfindet, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen auf dem Bauamt in Pforzheim, Enguferstraße, einzureichen. Die Zuschlagsfrist beträgt 3 Wochen.

Karlsruhe, den 26. März 1904.

Großh. Bezirksbauinspektion Karlsruhe.
Abteilung: Pforzheim. 80

Orgellieferung.

Die evang. Gemeinde Altlufheim bei Schwetzingen bedarf einer neuen Orgel mit 2 Manualen und 20 klingenden Stimmen nach vorgeschriebener Disposition.

Zusttragende Bewerber belieben ihre Offerten unter der Aufschrift „Orgellieferung nach Altlufheim“ bis **3. April 1904** einzureichen bei Orgelbau-Kommissär Hantein P 7. 18 in Mannheim, von wo auch die näheren Bedingungen mitgeteilt werden. 69 3.3

Das Orgelbau-Kommissariat.

Großh. Badische Staats- Eisenbahnen.

Wir haben öffentlich zu verdingen die Lieferung von Metallwaren:

Gruppe I:

Stab- und Formeisen in Schweiß- und Flußeisen, Eisenbleche.

Gruppe II:

Schrauben, geschmiedete und gepresste, eiserne und messingene, Schrauben mit Ringen, Nieten, Schließen, Drahtstifte, Sattelnägeln, Drahtgewebe, Drahtgitter, eiserne Röhren, Siedröhren, Roststäbe, Bremsklötze, Feuerschutzringe, Weißbleche, Drahtfordel, Schneeschaufeln, Zenderschaufeln.

Gruppe III:

Kupferblech, Stangentupfer, Kupferrohre, kupferne Feuerbüchsenplatten, Messingblech, Messingdraht, Antimon, Blockzinn, Zinkblech, Bleiplomben, Schlaglot und isolierter Kupferdraht.

Angebote sind schriftlich und verschlossen und mit der Aufschrift:

„Verdingung 12. April 1904“

versehen spätestens

Dienstag, den 12. April 1904,
vormittags 10 Uhr,

bei uns einzureichen.

Die Lieferungsbedingungen und der Angebotsbogen werden auf portofreie Anfrage, in welcher die gewünschten Gruppen angegeben sein müssen, von uns abgegeben.

Die Musterstücke liegen in unserem Versteigerungslokal auf.

Eine Zufendung der Musterstücke findet nicht statt.

Die Zuschlagsfrist ist auf 4 Wochen festgesetzt. 77.2.1

Karlsruhe, den 24. März 1904.

Großh. Verwaltung der Eisenbahnmagazine.

Wasserversorgung der Stadt Furtwangen.

(Station der Bregtalbahn.)

Die Stadtgemeinde Furtwangen vergibt im öffentlichen Angebotsverfahren die Ausführung nachstehender Arbeiten:

1. Herstellung der Rohrgräben samt Fesselsprengung etc. zusammen 12 200 lfd. m.
2. Liefern und Verlegen von 12 200 lfd. m gußeisernen Muffenröhren von 40 bis 150 mm Lichtweite samt Schiebern, Hydranten usw.
3. Herstellen eines Hochbehälters mit 400 cbm Nutzraum, sowie von 10 Quellschächten, 3 Sammel- und 3 Teillastenschächten aus Beton.

Angebote auf diese Arbeiten sind mit der Aufschrift „Wasserleitung Furtwangen“ versehen längstens bis

Montag, den 11. April, nachmittags 2 Uhr beim Gemeinderat in Furtwangen einzureichen.

Pläne und Bedingungen liegen zur Einsichtnahme auf dem Geschäftszimmer der Großh. Kulturinspektion Donaueschingen auf, die auch Angebotsverzeichnisse abgibt.

Den Zuschlag der Arbeiten behält sich die Gemeindebehörde vor. 78

Süddeutsches Tel. 2502
Patentbureau
K. Bosch Civilingenieur
Patentanwalt
STUTTGART Tübingerstr. 12

181-17

Dreyfus & Mayer-Dinkel Mannheim.

Holzhandlung, Dampf-Hobel- u. Sägewerk.
Grosse Trockenanlage. Amerikanische Pitch Pine.
Nordische und deutsche Hobelbretter, Kistenbretter.
Leisten für Bauwecke etc. etc.

61-197

Patentanwalt
Ing. A. Ohnimus
Mannheim
D I. 7/8, Hansahaus.
14.26.6

== Im Erscheinen befindet sich: ==

Meyers Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage.

Grosses Konversations-Lexikon. 148.000 Artikel u. Verweisungen.

Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens.

20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.
Prospekte und Probehefte liefert jede Buchhandlung.

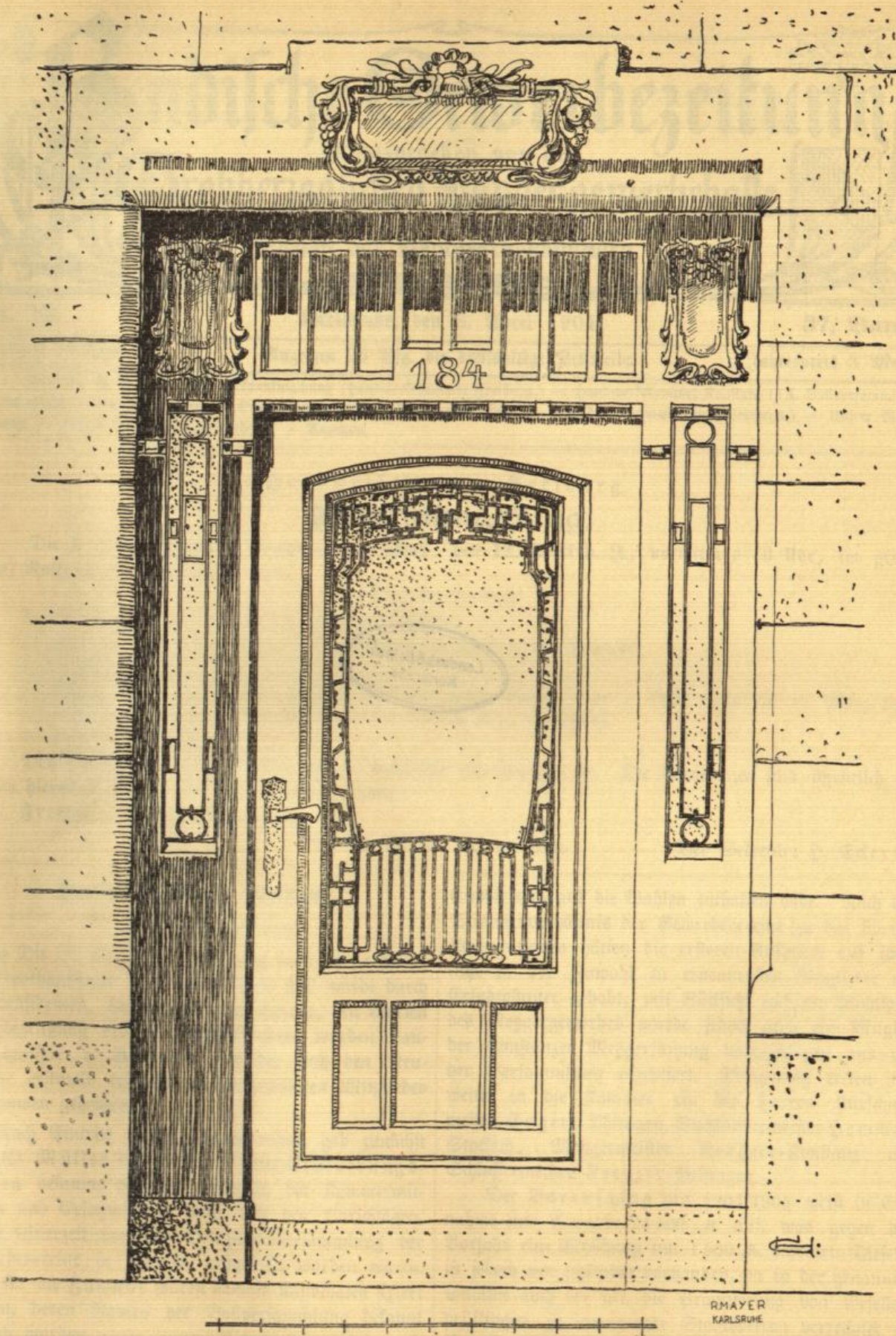
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

47.10.5
11.000 Abbildungen,
1400 Tafeln und Karten.

Mit einer Beilage: zweies Zugangsverzeichnis 1903 der Bibliothek der Großh. Landesgewerbehalle.

Nachdruck von Originalartikeln (durch einen Ring o gekennzeichnet) ist, wenn nicht ausdrücklich verboten, erlaubt unter deutlicher Angabe der Quelle und des Autors außerhalb des Textes.

Redaktion: Geh. Hofrat Prof. Dr. S. Weidinger. Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.



Tür.

Entworfen von Christian Hovel, Architekt in Düsseldorf.

Beilage zur Badischen Gewerbezeitung 1904 Nr. 14.